KD'in Heinze erläuterte, dass dieser Punkt zur Erstinformation auf die Tagesordnung gesetzt worden sei. Ziel dieses Gesetzes sei die Reform der Ausbildung für alle Menschen, die im Rettungsdienst tätig seien. Die Kompetenz solle erweitert und eine bessere Vergleichbarkeit auf Bundes- und EU-Ebene hergestellt werden. Die bisherigen Rettungsassistenten müssten sich zum Notfallsanitäter weiter qualifizieren. Die Qualifizierungsmaßnahmen müssten Ende des Jahres 2026 abgeschlossen sein. Jeder Rettungstransportwagen und jedes Notarzteinsatzfahrzeug müsse dann mit einem Notfallsanitäter besetzt sein. Hiermit sei ein großer Umbruch und auch ein personeller Mehraufwand bei den Hilfsorganisationen in den nächsten Jahren verbunden. Ein Hauptpunkt sei die Frage der Finanzierung dieser Qualifizierungsmaßnahmen. Dies sei im Rettungsgesetz in der Weise geregelt, dass die Kosten des Rettungsdienstes darzustellen seien und über Rettungsgebühren durch die Krankenkassen nach SGB V refinanziert werden sollen. Jedoch würden die Krankenkassen landesweit derzeit den formal rechtlichen Standpunkt einnehmen, dass die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes nur über eine Änderung der Rettungsdienstbedarfsplanung möglich sei, so dass man in dieser Frage nicht weiterkomme.
KVD Dahm ergänzte, dass das Problem landesweit bestünde. Die Kostentragung sei an sich gesetzlich klar geregelt, die Kassen hätten die Kosten zu tragen. Nach der Wahrnehmung der Träger der Rettungsdienste stelle sich die Haltungsweise der Verbände der Krankenkassen als Verzögerung der sie treffenden Kostenpaketes. Damit würden Ausbildungsvakanzen geschaffen, die die Hilfsorganisationen „drücken" ebenso die Städte, die eigene Wachen hätten. Der Rhein-Sieg-Kreis habe die Ausbildungsbedarfe für 2015/2016 bei den Hilfsorganisationen abgefragt und die Kassen gebeten, vorab diese Werte für den Beginn der Ausbildung anzuerkennen. Die Kassen wiederum würden sich auf den Standpunkt stellen, dass zur Umsetzung eine förmliche Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung notwendig sei. Hierfür seien bestimmte Regularien einzuhalten, wie die sog. Benehmensherstellung mit den Kassen. Die Kassen hätten auf diese Notwendigkeit hingewiesen, der Rhein-Sieg-Kreis werde dieses Verfahren schnellstmöglich durchführen. Insoweit handele es sich auch um eine Ankündigung, dass dieses Thema Anfang 2016 im Ausschuss behandelt werde. Die Verwaltung sei bestrebt, die Fortschreibung voraussichtlich in der Februar-Sitzung des ARK zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abg. Söllheim fragte, was der Unterschied zwischen einem Rettungsassistenten und einem Notfallsanitäter sei, was genau der Notfallsanitäter künftig zusätzlich dürfe und was der Mehrwert der Funktion ausmache.
ÄLRD Riebandt führte aus, dass bislang im Rettungsdienst Rettungssanitäter (Ausbildung 520 Stunden), Rettungshelfer (Ausbildung 160 Stunden) und Rettungsassistenten (Ausbildung 2 Jahre) tätig seien. Mit dieser 2jährigen Ausbildung der Rettungsassistenten sei die Fachwelt unglücklich gewesen, weil man bereits 1989, als das Rettungsassistenten-Gesetz in Kraft getreten sei, der Auffassung gewesen sei, dass die Ausbildung angesichts der Verantwortung, die diese Kräfte haben, nicht ausreiche, vor allem bezogen auf den klinischen Teil, also Erfahrung im Krankenhaus, in Notaufnahmen, in Intensivstationen, somit mit kritischen Patienten. Insofern sei schon lange die Intention einer Verbesserung dagewesen. Über die zwischen den Fachleuten, den Fachverbänden, den medizinisch-wissenschaftlichen Fachverbänden und weiteren Beteiligten gestritten worden sei. Bei dem Rettungsassistenten-Gesetz handele es sich um ein Bundesausbildungsgesetz, insofern sei das Gesundheitsministerium hierfür zuständig. Es wurde erreicht, dass eine weiter gefasste Ausbildung gesetzlich festgelegt wurde. Die Ausbildung zum Notfallsanitäter betrage 3 Jahre. Hierfür seien organisatorisch die Ausbildungsstätten („Schulen") zuständig. Eine erhebliche qualitative Steigerung sei aufgrund einer verbesserten klinischen und praktischen Ausbildung sowie dem Abschluss mit einer staatlichen Prüfung gegeben. Die Gültigkeit des Rettungsassistenten-Gesetzes habe am 31.12.2014 geendet. Die Bezeichnung Rettungsassistent genieße Bestandsschutz und dürfe weitergeführt werden. Für die Frage der

Besetzung der Rettungsmittel seien die einzelnen Bundesländer zuständig. NRW habe im April 2015 die Novelle des Rettungsgesetzes NRW in Kraft gesetzt. Dort sei festgeschrieben, dass hinsichtlich der Besetzung der Rettungsmittel eine Übergangsfrist zum 01.01.2027 bestehe. Überall dort, wo bisher Rettungsassistenten einzusetzen gewesen seien, damit als Transportführer in der Notfallrettung und als Fahrer des Notarzteinsatzfahrzeuges, müsse ab diesem Zeitpunkt ein Notfallsanitäter bzw. eine Notfallsanitäterin eingesetzt werden. Daher entstehe nun zeitlicher Druck, um die notwendigen Qualifikationen zu schaffen. Im Falle, dass man 5 oder mehr Jahre bereits Rettungsassistent gewesen sei, benötige man entsprechend dem Notfallsanitätergesetz keine zusätzliche Vollausbildung. Allerdings werde von Fachleuten für diesen Personenkreis eine 80stündige Ausbildung zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung empfohlen Wer zwischen 3 und 5 Jahren als Rettungsassistent tätig gewesen sei, müsse 480 Stunden, wer weniger als 3 Jahre tätig gewesen sei, 960 Stunden Ergänzungsausbildung absolvieren. Eine staatliche Ergänzungsprüfung sei in jedem Falle abzulegen. Hierfür sei der 31.12.2020 als Frist zu beachten.

Es seien noch einige andere Änderungen mit der Regelung verbunden: die Krankenhäuser bekämen einen wesentlich größeren Ausbildungsauftrag, müssten dafür aber auch Kräfte zur Verfügung stellen. Die Lehrrettungswachen, die künftig Ausbildungsrettungswachen heißen, erführen auch eine Erweiterung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Zurverfügungstellung entsprechender Ausbilder. Insofern entstünden nachfolgende Kosten:

a) Ausbildungskosten,
b) Fortzahlung von Lohn u. ä.,
c) Personalersatzkosten (Ersatz des zur Ausbildung entsandten Personals auf der Wache),
d) Ausbildungskosten der bisherigen Lehr-Rettungsassistenten zur Praxisanleitern.

Derzeit sei noch keine Einschätzung der Kostenhöhe möglich. Die Kostenträger (Krankenkassen) argumentieren, dass sie zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Beiträge nach SGB verpflichtet seien. Der Kreis besitze hingegen den Sicherstellungsauftrag nach Rettungsgesetz NRW. Diese Diskrepanz sei mit den Kostenträgern im Rahmen der Benehmensherstellung zu klären. Im Streitfalle müsse die Bezirksregierung Köln entscheiden.

Abg. Steiner führte seine Ansicht zum Notfallsanitätergesetz aus. Im Ergebnis sehe er einige Widersprüche in Bezug auf die Anwendung der neuen Vorschriften. Dies sei jedoch keine Sache des Rhein-Sieg-Kreises, sondern der Politik. Dieses Thema werde daher den Ausschuss sicher weiter beschäftigen.

SkB Müller fragte, bis wann die Ergänzungsprüfungen abgelegt werden müssten, ob es hierfür einen gewissen Zeitrahmen gebe. Des Weiteren frage er, ob es eine Option gebe, dass die Rettungsassistenten sich dieser Prüfung nicht unterziehen und inwieweit dann ein Gehaltsgefüge entstehe zwischen dem künftigen Notfallsanitäter und dem jetzigen Rettungsassistenten.
Hierzu erläuterte ÄLRD Riebandt zur Frage der Option, dass es sich um eine arbeitsrechtliche Frage handele. Der Arbeitgeber könne die Qualifizierungsmaßnahme anordnen. Die Ergänzungsprüfung sei zwingende Voraussetzung für diejenigen, die weniger als 5 Jahre als Rettungsassistent tätig waren. Bezüglich des Gehaltsgefüges gebe es bislang Absichtserklärungen der Gewerkschaften und Berufsverbände. Man wolle eine höhere Tarifierung erreichen. Hierüber müsse verhandelt werden, es gebe derzeit noch keine Festlegungen.

Auf die Frage des Abg. Gasper nach dem qualitativen Unterschied zwischen einem Rettungsassistenten und einem Notfallsanitäter erklärte ÄLRD Riebandt, dass bereits die Länge

der Ausbildung unterschiedlich sei: Rettungsassistent 2 Jahre, Rettungssanitäter 520 Stunden, Notfallsanitäter 3 Jahre. Ob Unterschiede in der Kompetenz bestünden sei eine Streitfrage, die nicht beantwortet sei. Der § 4 des Notfallsanitätergesetzes formuliere nur ein Ausbildungsziel, d. h., in welche Richtung auszubilden sei, z. B. mehr Medikamentenkunde und mehr Kunde in sog. invasiven Maßnahmen. Was die Ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes zur praktischen Anwendung in der Notfallrettung freigeben dürfen, darüber setze sich der Landesverband und der Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, das Ministerium und die Bundesvereinigung der Notarztarbeitsgemeinschaften Deutschlands intensiv fachlich auseinander. Die beteiligten Juristen würden warnen, weil die Frage der Ausübung von invasiven Maßnahmen von nicht-ärztlichem Personal nach wie vor nicht klar entschieden sei. Das hieße im Ergebnis, dass aufgrund des Gesetzes die Notfallsanitäter nicht mehr „dürften“ als die Rettungsassistenten.

Abg. Otter erkundigte sich, ob es korrekt sei, dass es derzeit in NRW keine Ausbildung für Notfallsanitäter und aufgrund des Wegfalls des Gesetzes auch keine Ausbildung für Rettungsassistenten mehr gebe.
ÄLRD Riebandt führte aus, dass ganz aktuell fünf DRK-Kräfte die Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter bestanden hätten. Dies seien die ersten im Rhein-Sieg-Kreis. Eine dreijährige Ausbildung zum Notfallsanitäter könne man theoretisch machen, bloß faktisch finde sie in NRW nur an ganz wenigen Schulen statt, weil das Finanzierungskonzept nicht klar sei. Richtig sei, dass es eine Ausbildung zum Rettungsassistenten nicht mehr gebe.

Abg. Behr bat um Auskunft, ob die künftigen Kosten der Notfallsanitäterausbildung bereits in der Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen berücksichtigt worden seien und wie man in diesem Zusammenhang möglichen Fehlkalkulationen bei den Angeboten begegnen wolle.
ÄLRD Riebandt erklärte hierzu, dass das Leistungsverzeichnis die Verpflichtung enthalte, entsprechend der dann gültigen gesetzlichen Regelungen aus- bzw. fortzubilden. Aufgrund der fehlenden Klärung der Finanzierung seien die Kosten nicht in die Angebote einzupreisen gewesen, sondern würden gegen Nachweis im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erstattet. Herr Kieselmann bestätigte die Ausführungen.

Zur Frage des Abg. Albrecht, welche konkrete Tätigkeit der Rettungsassistent bzw. der Notfallsanitäter zu dem Zeitpunkt ausführen darf, wenn der Notarzt noch nicht anwesend sei bzw. wo im Ergebnis der Mehrwert sei, erklärte ÄLRD Riebandt, dass dies noch nicht feststehe und durch Richtlinien ausgefüllt werden müsse. Unbestritten sei aber die Durchführung erlernter unmittelbar lebensrettender Maßnahmen. Des Weiteren erkundigte sich Abg. Albrecht, was das Bundesgesundheitsministerium bzw. den Bundesgesetzgeber veranlasst habe, das Notfallsanitätergesetz auf den Weg zu bringen, ob dies z. B. eine EU-Richtlinie zur Erhöhung des Qualitätsniveaus gewesen sei. Außerdem bat er um Beantwortung der Frage, wer entscheide, wenn mit den Krankenkassen kein Einvernehmen erzielt werde.
ÄLRD Riebandt antwortete, dass die Aufsicht in diesem Falle die Bezirksregierung ausübe. Des Weiteren solle eine Homogenisierung im Rahmen europäischer Ausbildungsrichtlinien in starker Entsprechung zur Krankenpflegerausbildung durchgeführt werden.

Eine übersichtliche Darstellung des Übergangs vom Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter ist als Anlage 1 beigefügt.